

RATHAUSKORRESPONDENZ

Zweite Ausgabe

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

41

Wien, am 10. Februar 1934

Die Sicherheitsagenden in Wien.

Der Bürgermeister von Wien erhielt heute eine Zuschrift des Vizekanzlers, in der ihm mitgeteilt wird, dass das Bundeskanzleramt ihn "sowie jene gewählten Organe der Gemeinde, beziehungsweise des Bundeslandes Wien, die mit Angelegenheiten des öffentlichen Sicherheitsdienstes betraut sind," des Wirkungskreises entkleide, der sich auf den öffentlichen Sicherheitsdienst erstreckt. Zum Sicherheitskommissär für Wien werde der Polizeipräsident bestellt und mit der Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Sicherheitsdienstes betraut.

Hiezu teilt die "Rathauskorrespondenz" mit:

Bekanntlich wurden die Sicherheitsagenden in Wien in erster Instanz seit jeher von der Bundespolizeidirektion versehen. Eine Kompetenz des Bürgermeisters als Landeshauptmannes bestand bisher nur insoferne, als Rekurse gegen Bescheide der Bundespolizeidirektion, soweit sie überhaupt noch zulässig sind, an den Landeshauptmann ergehen. Dieses Recht des Landeshauptmannes, über die Rekurse zu entscheiden, ist schon durch die Verordnung über die Sicherheitsdirektoren vom 13. Juni 1933, wonach zum Beispiel die Rekurse in Angelegenheiten des Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesens nicht an den Landeshauptmann, sondern an den Polizeipräsidenten als Sicherheitsdirektor gehen, wesentlich eingeschränkt worden. Es ist somit von diesem Wirkungskreis des Landeshauptmannes nahezu nur das übrig geblieben, was ihm nach Artikel 102, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes gewährleistet ist und ohne Zustimmung des Landes ihm nicht entzogen werden kann. In allen diesen Angelegenheiten ist jedoch der Landeshauptmann bei der Erledigung der Rekurse überdies noch an Weisungen der Bundesregierung gebunden.

Wenn numehr die Absicht der neuerlichen Verfügung sein sollte, dem Landeshauptmann auch das Entscheidungsrecht über Rekurse in diesen Angelegenheiten zu entziehen, so wäre die praktische Bedeutung dieser Massregel gering. Verfassungsrechtlich muss aber zu ihr folgendes bemerkt werden:

1. dass es sich um Angelegenheiten handelt, die nach der Bundesverfassung den Ländern nur mit ihrer Zustimmung entzogen werden können,
2. dass selbst die kriegswirtschaftliche Verordnung, auf die sich der Vizekanzler stützt, das Bundeskanzleramt nur ermächtigt, den Sicherheitskommissären Agenden des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übertragen, die sonst bei Gemeinden oder bei politischen Behörden erster Instanz geführt werden, aber nicht Agenden, die verfassungsgemäss dem Landeshauptmann zustehen.

An wen üb-^{die}rigens nunmehr Rekurse gehen sollen, ist aus der Zuschrift nicht zu ersehen.

Andere gewählte Funktionäre als den Landeshauptmann, die mit derartigen Agenden in Wien betraut wären, gibt es überhaupt nicht.

Da die Zuschrift auch sonst eine Reihe von rechtlichen Fragen offen lässt, hat der Bürgermeister als Landeshauptmann in einem Antwortschreiben an den Bundeskanzler den Rechtsstandpunkt dargelegt, um Aufklärung der Rechtsfragen ersucht und seine Stellungnahme bis nach Einlangen dieser Aufklärung vorbehalten.

.....